

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallgebührensatzung)

Auf Grundlage des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) , zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV NRW, S. 1072) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) i.V.m. der Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 01.07.2019 hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Abfallgebühren

Den Ennepe-Ruhr-Kreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gemäß der Abfallwirtschaftssatzung Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 KAG NRW.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Restabfall, Sperrabfall, Bioabfall, Papierabfall und Problemabfall sind die kreisangehörigen Städte, soweit diese die vorbezeichneten Abfälle im Rahmen der ihnen nach § 5 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen obliegenden Pflichten eingesammelt haben und dem Ennepe-Ruhr-Kreis zur Entsorgung überlassen.
- (2) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Abfällen, die nicht kommunal gesammelt, sondern dem Ennepe-Ruhr-Kreis unmittelbar an den Entsorgungsanlagen überlassen werden, sind
 - a) die kreisangehörigen Städte, soweit es sich um Problemabfall, Metallschrott, Hartkunststoff, Styropor handelt (einheitliche Abfallgebühr, § 3 Abs. 2);
 - b) die Anlieferer (kreisangehörige Städte sowie die jeweiligen privaten oder gewerblichen Abfallbesitzer), soweit es sich um Restabfall, Sperrabfall, Bioabfall, Bauschutt, Bau- und Abbruchabfall, Mineralfaser/ Dämmmaterial oder Altreifen handelt.
- (3) Gebührenpflichtig für den Erwerb der PKW-5er-Karte „Grüner Spar(S)pass“ zur Möglichkeit der fünfmaligen Anlieferung von Bioabfall an den Entsorgungsanlagen des Ennepe-Ruhr-Kreises sind die jeweiligen Erwerber.

§ 3

Erhebungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Restabfall, Sperrabfall, Bioabfall und Papierabfall nach § 2 Abs. 1 werden monatlich erhoben. Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Kalendermonats und wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (2) Für die Entsorgung von Problemabfall gemäß § 2 Abs. 1 und den in § 2 Abs. 2 lit. a) benannten Abfälle wird vierteljährlich eine einheitliche Abfallgebühr erhoben. Die Gebühr entsteht jeweils zum Quartalsersten (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) und wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für die Entsorgung der in § 2 Abs. 2 lit. b) benannten Abfälle entstehen mit der Anlieferung der Abfälle an den Entsorgungsanlagen des Ennepe-Ruhr-Kreises.
 - a) Gebühren für die Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht von 200 kg und mehr werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
 - b) Gebühren für die Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht von weniger als 200 kg werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig, wenn die Anlieferung mit einem Kraftfahrzeug erfolgt, dessen maximale Zuladung (zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Leergewicht) gemäß Zulassungsbescheinigung 800 kg überschreitet. Hierzu zählen auch PKW mit Anhänger. Absatz 3 lit. b) findet auch Anwendung auf die Anlieferung von Altreifen mit einem Gewicht von 200 kg und mehr.
 - c) Erfolgt die Anlieferung von Abfällen ohne Kraftfahrzeug bzw. mit einem Kraftfahrzeug, das die in Absatz 3 lit. b) unterschreitet und beträgt das Gewicht der Abfallmenge weniger als 200 kg, werden die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen sofort fällig. Die Gebühren sind in diesem Fall an den Kassen der Entsorgungsanlagen in bar oder mit Kartenzahlung zu entrichten.
 - d) Gebühren für den Erwerb der PKW-5er-Karte „Grüner Spar(s)pass“ für die Anlieferung von Bioabfall ohne Kraftfahrzeug bzw. mit einem Kraftfahrzeug gemäß Absatz 3 lit. c) werden sofort fällig. Die Gebühren sind an den Kassen der Entsorgungsanlagen in bar oder mit Kartenzahlung zu entrichten.

§ 4

Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

(1) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Restabfall richtet sich nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Entsorgung von Restabfall entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. Im Fall der Anlieferung von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des Ennepe-Ruhr-Kreises ist für die Höhe der Gebühr zudem entscheidend, ob ein Kraftfahrzeug mit einer maximalen Zuladung (zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Leergewicht) von 800 kg oder mehr gemäß Zulassungsbescheinigung verwendet wird, sofern das Gewicht der angelieferten Abfälle 200 kg unterschreitet. Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | für Restabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 1 | 170,00 € / Mg |
| b) | für Restabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr | 175,00 € / Mg |
| c) | für Restabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 25,00 € / Anlieferung |
| d) | für Restabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 20,00 € / Anlieferung |

(2) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfall richtet sich nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung von Sperrabfall und die Entsorgung der im Verwertungsprozess anfallenden Sortierreste entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | für Sperrabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 1 | 170,00 € / Mg |
| b) | für Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr | 175,00 € / Mg |
| c) | für Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 25,00 € / Anlieferung |
| d) | für Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 20,00 € / Anlieferung |

- (3) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall richtet sich nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Vergärung und Kompostierung des Bioabfalls, die Entsorgung der im Verwertungsprozess anfallenden Siebreste und die Zurückweisung von Anlieferungen entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bemessungsgrundlage für die Gebühr für den Erwerb der PKW-5er-Karte „Grüner Spar(s)spass“ ist die Anzahl der erworbenen Karten. Die Gebühr beträgt
- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | für Bioabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 1 | 120,00 € / Mg |
| b) | für Bioabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr | 125,00 € / Mg |
| c) | für Bioabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 15,00 € / Anlieferung |
| d) | für Bioabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 7,50 € / Anlieferung |
| e) | für den Erwerb der PKW-5er-Karte „Grüner Spar(s)pass“ | 25,00 € / Karte |
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Papierabfall richtet sich nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung von Papierabfall und die Entsorgung der im Verwertungsprozess anfallenden Sortierreste entstehen. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der überlassenen Abfälle. Die Gebühr beträgt für Papierabfall aus kommunalen Sammlungen gemäß § 3 Abs. 1
–20,00 € / Mg.
- (5) Die Höhe der einheitlichen Abfallgebühr für die Entsorgung von Problemabfall, Metallschrott, Hartkunststoff, Styropor richtet sich nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung dieser Abfälle entstehen. Bemessungsgrundlage ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, jeweils zum 31.12. des vorletzten Jahres, ermittelte Einwohnerzahl des Ennepe-Ruhr-Kreises. Die Gebühr beträgt
1,00 € / Einwohner.
- (6) Die Höhe der Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt, Bau- und Abbruchabfall, asbesthaltigen Abfall, Mineralfaser/ Dämmmaterial und Altreifen richtet sich nach den Kosten, die dem Ennepe-Ruhr-Kreis für die Verwertung bzw. Entsorgung der vorgenannten Abfälle entstehen. Bemessungs-

grundlage ist das Gewicht der zu überlassenden Abfälle. Bei der Anlieferung von Altreifen mit einem Gewicht von weniger als 200 kg ist, abweichend von Satz 2, die Stückzahl der überlassenen Altreifen Bemessungsgrundlage. Die Gebühren betragen

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | für Bauschutt gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr | 65,00 € / Mg |
| b) | für Bauschutt gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 10,00 € / Anlieferung |
| c) | für Bauschutt gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 10,00 € / Anlieferung |
| d) | für Bau- und Abbruchabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr | 180,00 € / Mg |
| e) | für Bau- und Abbruchabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 25,00 € / Anlieferung |
| f) | für Bau- und Abbruchabfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 20,00 € / Anlieferung |
| g) | für asbesthaltigen Abfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr | 1.100,00 € / Mg |
| h) | für asbesthaltigen Abfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 150,00 € / Anlieferung |
| i) | für asbesthaltigen Abfall gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 50,00 € / Anlieferung |
| j) | für Mineralfaser/ Dämmmaterial gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) mit einem Gewicht von 200 kg oder mehr | 1.200,00 € / Mg |
| k) | für Mineralfaser/ Dämmmaterial gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 150,00 € / Anlieferung |
| l) | für Mineralfaser/ Dämmmaterial gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) mit einem Gewicht von weniger als 200 kg | 50,00 € / Anlieferung |
| m) | für Altreifen gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) und c) | 7,00 €/Stück |

§ 5

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Ennepe-Ruhr-Kreis die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und etwaige Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 17.12.2004 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

Schwelm, den _____.2021

Olaf Schade

Landrat